



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Trinkwasser und Abwasser

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. November 2021

Definition der durch das AWA überwachten Mindestanforderungen an Wasserversorgungen

Mindestanforderung:	Präzisierung:	Grundlagen:
1. Grundwasserschutz-zonen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen	Nutzung: Keine nicht-zonenkonformen Nutzungen wie Weiden in S1, Gülleaustrag in S2. Bei altrechtlichen Schutzzonen sind solche Nutzungen auch unabhängig von einer Schutzzonenrevision sofort mittels Vereinbarungen zu beseitigen. Bemessung: Die Grundwasserschutzzonen der Fassungen, die gemäss GWP langfristig erhalten werden sollen, sind korrekt bemessen und überprüft. Anlagen: Nicht-zonenkonforme Anlagen werden gemäss den im Massnahmenkatalog festgelegten Fristen beseitigt resp. gewässerschutztechnisch saniert.	Anhang 4 GSchV BAFU-Wegleitung «Grundwasserschutz» (2004) BAFU-Vollzugshilfe «Grundwasserschutz bei Lockergesteinen» (2012) SVGW-Richtlinie W2 «Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen» GWP-Wegleitung AWA
2. Versorgungssicherheit ist eingehalten	Bei Ausfall des wichtigsten Wasserbezugsortes muss der mittlere Bedarf heute und in Zukunft (Planungsziel) abgedeckt sein. Ist die Versorgungssicherheit nicht eingehalten, sind entsprechende Massnahmen zu treffen.	Art. 14 und 19 WVG GWP-Wegleitung AWA
3. Notwendige Löschwasserreserven sind vorhanden	Minimum 150 m ³ .	GWP-Wegleitung AWA AWA-Beitragsbedingungen für Löschwasseranlagen «Richtlinie Versorgung mit Löschwasser» der FKS SVGW-Richtlinie W5 «Richtlinie für Löschwasserversorgung»

Mindestanforderung:	Präzisierung:	Grundlagen:
4. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen ist dokumentiert	Trinkwasserversorgung in Notlagen ist in der GWP oder in einer separaten Planung dokumentiert.	Art. 18 bis 19 und 25 bis 29 WVG GWP-Wegleitung
5. Qualitätssicherung ist vorhanden und umgesetzt	Art und Häufigkeit der Kontrollen und Trinkwasseruntersuchungen sind gemäss KL-Dokument «Leitfaden Selbstkontrolle in der Trinkwasserversorgung» festgelegt. Zudem werden die Kontrollen (insbesondere gemäss Schutzonenreglement) auch regelmässig durchgeführt (z.B. periodische Dichtheitskontrollen von Abwasseranlagen, Göllegruben etc.)	Art. 26 LMG Art. 73–85 LGV SVGW-Richtlinien W1/W2/W12 sowie SVGW-Empfehlung W1002 Schutzonenreglemente
6. Brunnenmeister weisen Minimalausbildung auf	Vom Betriebspersonal weist mindestens eine Person die SVGW-Ausbildung als «Wasserwart» (oder gleichwertige Ausbildung) aus. Für grössere Wasserversorgungen: Eidg. Fachausweis als Brunnenmeister/-in.	Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern
7. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist vorhanden und aktuell	Überarbeitung i.d.R. alle 10 bis 15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.	Art. 18 WVG
8. GWP-Massnahmen werden fristgerecht umgesetzt	Die Fristen gemäss GWP sind verbindlich. Verzögerungen > 2 Jahre sind dem AWA zu begründen. Stichhaltige Begründungen werden vom AWA mittels aktualisierter Version des Massnahmenplans genehmigt.	Art. 18 WVG
9. Minimale Einlagen in Spezialfinanzierung Werterhalt werden getätigkt	Der Mindesteinlagesatz von 60% ist eingehalten.	Art. 12 WVG Art. 9a WWV